

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 24 Abs. 1

¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere:

b^{bis}. **(neu)** der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von § 53a;

§ 25^{bis} Abs. 1

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Buchstabe e gelten auch:

b. **(geändert)** der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 27^{quater} (neu)

9. Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung gemäss Absatz 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

b^{bis}. **(neu)** Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von § 54a;

§ 34 Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 42 Abs. 3 (neu)

³ Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20% berücksichtigt.

§ 53 Abs. 1

¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

c. **(geändert)** den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich § 32;

§ 53a (neu)

1a. Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Als Patente gelten:

a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹⁾ mit Benennung Schweiz;

1) SR 0.232.142.2

- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁾;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954³⁾ und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁾ geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁵⁾ geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁶⁾ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁷⁾ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a-e entsprechen.

³ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des gemäss modifiziertem Nexusansatz qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbarem Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.

⁴ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

⁵ Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁶ Für die Anwendung der Absätze 3-5 gelten, gestützt auf Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁸⁾ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2) SR 232.14
3) SR 232.14
4) SR 231.2
5) SR 232.16
6) SR 812.21
7) SR 910.1
8) SR 642.14

§ 53b (neu)

1b. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Ertragssteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Ertrag und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

§ 53c (neu)

1c. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 54a (neu)

2a. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20% abgezogen werden.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁹⁾ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

9) SR 420.1

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

§ 54b (neu)

2b. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 53a und 54a darf nicht höher sein als 50% des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

§ 56 Abs. 3

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- b. *Aufgehoben.*

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer:

- a. **(neu)** ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022:
 1. auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrages 6%;
 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8%;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5%;
- c. **(neu)** ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4%.

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 (die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest) 2-5% des Reinertrages;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 (die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest) höchstens 55% der Staatssteuer.

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 59 Abs. 2 (geändert)

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5% zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

§ 59^{bis}

Aufgehoben.

§ 60 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

² *Aufgehoben.*

⁴ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80% ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.

² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 0,55‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55% der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

§ 63*Aufgehoben.***§ 64***Aufgehoben.***§ 65***Aufgehoben.***§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)**

¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:

- a. **(neu)** 6% bis zum 31. Dezember 2024;
- b. **(neu)** 4,4% ab dem 1. Januar 2025.

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 2-5% des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55% der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

³ Gewinne, die auf 1 Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

⁴ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

⁵ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.

⁶ Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.

§ 77 Abs. 3 (geändert)

³ Liegt der Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis für Liegenschaften des Privatvermögens nach dem Verkehrswert des Grundstückes vor 20 Jahren, soweit kein höherer Erwerbspreis nachweisbar ist.

§ 206 (neu)**XVII. Steuervorlage 17**

¹ Wurden juristische Personen nach den bis zum 31. Dezember 2019 gültigen §§ 63-65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Absatz 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:

- a. ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 1,5%;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6%.

⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Absatz 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 0,625%;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55% der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 63-65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.

§ 207 (neu)**XVIII. Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer**

¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰⁾ über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die Einwohnergemeinden 6,8%.

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kantons. Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

³ Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

10) SR 642.11

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Der Erlass SGS 191 (Kirchengesetz vom 3. April 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8e (neu)**Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer**

¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹¹⁾ über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die 3 kantonalen Landeskirchen 0,6%.

² Der Anteil der einzelnen Landeskirchen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Kirchenglieder zur Anzahl Kirchenglieder aller Landeskirchen des Kantons. Massgebend für die Anzahl Kirchenglieder sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

³ Die Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats

(Das Präsidium)

(LKA)

11) SR 642.11